

Stellungnahme zum 1. Entwurf des Netzentwicklungsplan Strom 2037 mit Ausblick 2045 (Version 2023)

der E.ON-Netzgesellschaften in Deutschland

Auch wir als Verteilnetzbetreiber sehen den für ein klimaneutrales Energiesystem erforderlichen Netzausbau als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe an und beteiligen uns deshalb gerne an der öffentlichen Konsultation des 1. Entwurfs des Netzentwicklungsplans Strom 2037 (Version 2023). Wir erkennen die Professionalität und Qualität des vorliegenden Entwurfs an. Zu einigen übergreifenden Themen, die Verteilnetze betreffen, nehmen die Verteilnetzbetreiber der E.ON-Gruppe in Deutschland (Avacon Netz, Bayernwerk Netz, E.DIS Netz, LEW Verteilnetz, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom, Schleswig-Holstein Netz, Syna, Westnetz) im folgenden Stellung. Netzbetreiberspezifische Themen werden in eigenen Stellungnahmen aufgegriffen.

Verluste (Seite 36)

Wir begrüßen die gewählte Berücksichtigung der erwartbar steigenden Verteilnetzverluste in einer Höhe von 34,8 TWh. Die Umsetzung des Vorschlags aus der Genehmigung des Szenariorahmen der BNetzA ist sachgerecht. Da der Großteil des steigenden Elektrizitätsbedarfs auf neue Verbraucher (Elektromobilität, (Groß-)Wärmepumpen, Rechenzentren) mit Anschluss in der Hoch-, Mittel-, und Niederspannungsebene zurückzuführen ist, werden -physikalisch bedingt -auch die Netzverluste in diesen Spannungsebenen steigen.

Modellierung von Flexibilitäten (Seite 36ff)

Der rein marktpreisorientierte Einsatz von Flexibilitäten in allen drei Szenarien folgt der Genehmigung des Szenariorahmen der BNetzA. Wir möchten darauf hinweisen, dass ein rein marktpreisorientierter Flexibilitätseinsatz einen erheblichen Einfluss auf die Dimensionierung und den notwendigen Ausbaubedarf der Verteilnetze hat. Insbesondere die Residuallastglättung durch haushaltsnahe Flexibilitäten aus Wärmepumpen und E-PKW, der strommarktoptimierte Einsatz der Kleinbatteriespeicher sowie der strompreisbasierte Abruf der Demand Side Management Potentiale des GHD-Sektors haben eine Wirkung im Verteilnetz.

Spitzenkappung (Seite 44f)

Die Systematik zur Berücksichtigung der Spitzenkappung wurde erstmalig seit dem NEP 2030 (2017) angepasst. Gemäß der Genehmigung des Szenariorahmens der BNetzA wird keine explizite Spitzenkappung mehr berücksichtigt. Eine über die Planungen der VNB und die Regelungen nach § 11 Abs. 2 EnWG zur Spitzenkappung hinausgehende Berücksichtigung von Spitzenkappungsmaßnahmen ist somit nicht mehr gegeben. Da bereits seit dem letzten NEP kein engpassfreies Netz mehr geplant wird, verbleibt in allen Szenarien ein Redispatchbedarf (vgl. Folgeabschnitt). Die bisher über die explizite Spitzenkappung berücksichtigte Abregelung der Erzeugung ist nun im verbleibenden Redispatchbedarf enthalten. Die jetzige Modellierung sehen wir als geeignet an.

Verbleibender Redispatchbedarf (Seite 127, 148)

Engpässe im Übertragungsnetz werden in größerem Umfang nicht vollständig durch Netzverstärkungs- und Netzausbaumaßnahmen beseitigt. Hierdurch verbleibt in allen Szenarien (B2037 und A2045/ B2045/ C2045) ein Redispatchbedarf. Bereits bis 2030 ist durch die deutliche Steigerung des EE-

Ausbaus durch die EEG-Novelle 2023 mit einem höheren Redispatchbedarf als bislang angenommen zu rechnen. Der - selbst bei zeitgerechter Umsetzung der Ad-hoc- und Ausbaumaßnahmen - dauerhaft resultierende Redispatchbedarf wird auf Basis der gesetzlichen Redispatch-Regelungen auch über die Verteilnetze zu erbringen sein.